

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte (Beiratssatzung) gibt sich der Seniorenbeirat der Stadt Büdingen folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner über 60 Jahren der Stadt Büdingen. Er berät die Personen, die die für ältere Menschen wichtigen Entscheidungen in der Stadt treffen.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Seniorenbeirat zu für die älteren Menschen wichtigen Dingen anhören. Er gibt seine Antworten oder Vorschläge entweder als Stellungnahme ab, oder seine Mitglieder erläutern sie in den entsprechenden Sitzungen. Hierfür wird der Seniorenbeirat in Person des/der Vorsitzenden über die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert. Der Magistrat bezieht den Beirat ein, wenn er Beschlussvorlagen zu Angelegenheiten vorbereitet, die die Belange älterer Menschen betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Vorschläge zu allen Themen zu machen, die den von ihm vertretenen Personenkreis betreffen. Diese Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser entscheidet über diese Anträge selbst oder gibt sie an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise des Magistrats teilt diese Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit. Falls es gewünscht wird, erläutern sie die Gründe für die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates.

§ 2

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Diese unterstützen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und vertreten ihn/sie.
- (2) Der/die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung und lässt in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner in der Verwaltung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats einladen. Sollen sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden, erfolgt dies in Absprache mit dem Ansprechpartner in der Verwaltung.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall

übernimmt dies einer der Stellvertreter/eine der Stellvertreterinnen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, muss es der oder dem Vorsitzenden die Gründe rechtzeitig nennen.
- (3) Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldigt, kann es von dem/der Vorsitzenden schriftlich ermahnt werden. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung zum dritten Mal unentschuldigt, kann es auf Antrag des/der Vorsitzenden vom Bürgermeister/in aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Ein Nachrücker nimmt dann die Stelle ein.

§ 4

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal in drei Monaten. Die Beiratsmitglieder legen in den Sitzungen den jeweils nächsten Termin für die Beiratssitzung gemeinsam fest oder erstellen einen Jahresterminplan.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss den Seniorenbeirat unverzüglich einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Angelegenheit schriftlich verlangt und die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fällt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch elektronische Ladung an die Beiratsmitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Kalendertage vor der Sitzung. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Einladungen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates, außerdem die Mitglieder des Magistrats und der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über das Ratsinformationssystem. Die Sitzungsunterlagen werden den Beiratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (5) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates werden die Einladungen mit Tagesordnung am Tag der Ladung im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

§ 5

Antragsrecht

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können ihm Sachen zur Beratung vorlegen.
- (2) Anträge und Vorlagen sollen schriftlich eingereicht werden. Der/Die Vorsitzende muss alle Anträge und Vorlagen annehmen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung bei ihm/ihr vorliegen. Er/Sie stellt daraus die Tagesordnung zusammen.
- (3) Anträge und Vorlagen können auch in der Sitzung eingebracht werden. Wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, kann über sie nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl zustimmt.
- (4) Wer Anträge oder Vorlagen eingereicht hat, kann sie bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Beirats beziehen. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, sich jederzeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Die Meldung erfolgt durch das Heben beider Hände. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort erteilt, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat.

§ 6

Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Fehlen der Beschlussfähigkeit muss auf Antrag ausdrücklich festgestellt werden.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung über die damaligen Tagesordnungspunkte beschließen, egal, wieviele Mitglieder da sind. Darauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Beirats kann namentlich oder geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 7

Sitzungsleitung

- (1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats. Damit hat sie/er das Recht, Sitzungspausen einzulegen, den Rednern in Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen und Personen, die die Sitzung stören, zu ermahnen. Wenn jemand nach Ermahnung die Sitzung weiterhin stört, kann er oder sie des Raumes verwiesen werden. Wenn Zuschauer die Sitzung stören, kann die Räumung der Zuhörerplätze angeordnet werden, wenn die Störung nicht anders beseitigt werden kann.
- (2) Wenn der/die Vorsitzende sich gegen Unruhe nicht durchsetzen kann, verlässt er/sie den Platz, die Sitzung ist dann automatisch unterbrochen. Wenn so eine Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, ist die Sitzung beendet.

§ 8 Schriftführung

- (1) Mit der Schriftführung des Seniorenbeirats wird ein Ansprechpartner der Stadtverwaltung aus dem Amt für Familie, Bildung und Kultur beauftragt.
- (2) Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festhalten. Das Protokoll wird dem Magistrat und Stadtverordneten über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.
- (3) Das Protokoll wird von der Schriftführung an das Büro für Organarbeit weitergeleitet, welches ggf. eine Beantwortung von darin enthaltenen Anfragen durch die zuständigen Fachabteilungen veranlasst und die Antwort dem Seniorenbeirat zur Kenntnis gibt.
- (4) Falls über ein Vierteljahr keine Sitzung des Seniorenbeirats mehr stattgefunden hat, ist der Schriftführer/die Schriftführerin verpflichtet, den Seniorenbeirat einzuberufen.

§ 9 Ausstattung des Seniorenbeirats

- (1) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Mittel, wie zum Beispiel Räume für die Sitzungen und Schreibmaterialien zur Verfügung.
- (2) Dem Seniorenbeirat können Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitgestellt werden. Über die Verwendung ist entsprechend und nachprüfbar Buch zu führen.
- (3) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres dem Magistrat einen kurzen Jahresbericht vor, der der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wird und der außerdem die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Aktivitäten des Beirats informiert.
- (4) Die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft.

Büdingen, den [Datum]

Vorsitzende/r des Seniorenbeirats